



VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Union Tennisclub DONNERSKIRCHEN, in seiner Kurzform UTC Donnerskirchen, und hat seinen Sitz in Donnerskirchen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION BURGENLAND.
- 1.3 Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter Verein.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist zurzeit nicht beabsichtigt, kann jedoch jederzeit umgesetzt werde.

§ 2 Tätigkeitsbereich und Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die körperliche Ertüchtigung und Gesundheitsförderung seiner Mitglieder in Geist und Körper. Dies soll erreicht werden durch die Ausübung des Tennissports und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein und im Verband unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte und Regeln des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Erreichung des unter §2 angeführten Zweckes soll durch folgende angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 3.1 Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - Pflege und Förderung von Tennis für alle Altersstufen
 - Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen für alle Leistungsgruppen
 - Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft des BTU
 - Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
 - Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
 - Entsendung von Mitgliedern zu Aus- u. Weiterbildungsveranstaltungen
 - Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen
 - Organisation von Trainingseinheiten
- 3.2 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
 - Subventionen und Förderungen
 - Sponsorgelder
 - Platzgebühr Gästespieler
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Werbeflächen
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen



§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.1 **Ordentlichen Mitgliedern:**

Sind vollberechtigte Mitglieder, die sich im Rahmen der Statuten und der Vereinsordnung an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese sind mindestens 18 Jahre und zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Sie haben Stimmrecht bei der Generalversammlung, sofern der Mitgliedsbeitrag beglichen ist.

4.2 **Außerordentliche Mitglieder:**

Diese sind alle Jugendlichen unter 18 Jahre, sowie ruhende bzw. unterstützende Mitglieder ohne Spiellizenz. Sie haben das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sind aber nicht wahlberechtigt.

4.3 **Ehrenmitglieder:**

Sie ernennt die Hauptversammlung über Vorschlag der Vereinsleitung wegen besonderer Verdienste um den Verein. Sie sind wahlberechtigt und haben aber das Recht der Teilnahme an der Hauptversammlung und allen Veranstaltungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann jede physische sowie juristische Person werden, die sich zu den Statuten bekennt, sich verpflichtet diese einzuhalten und die auch Österreich als freien, unabhängigen demokratischen Staat anerkennt.

5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

Die Statuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vereinsorgane einzuhalten sowie die festgelegten Beiträge zu leisten.

5.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft kann durch nachweislich zugestelltes Schreiben an den Obmann gekündigt werden.

6.2 Die Mitgliedschaft endet auch durch das Ableben des Mitgliedes, durch dessen Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch freiwilligen Austritt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Vereinsleitung:

Wenn dieses den Statuten des Vereines grob oder trotz Abmahnung wiederholt zuwiderhandelt, seiner Beitragsleistung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereines wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereines stört oder gefährdet.



- 6.3 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- 6.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung der Vereinsleitung an die Hauptversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen 4 Wochen beim Obmann nachweislich eingelangt sein.
Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Eine Rückverrechnung der Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss erfolgt nicht.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Funktionsperiode der Organe beträgt vier Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Die Vereinsleitung besteht aus:
Obmann, Obmann Stv.
Schriftführer, Schriftführer Stv.
Finanzreferent, Finanzreferent Stv.

Sportwart, Jugendwart, Platzwart und Beiräte

Für den Sportwart und Jugendwart kann auch je ein Stellvertreter gewählt werden.

- 8.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung durch offene Abstimmung (Handhebung) gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 8.3 Die Vereinsleitung wird zur Sitzung durch den Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Sitzung, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird nach außen durch den Obmann und Obmann Stv. vertreten. Alle Schriftstücke des Vereines sind durch den Obmann oder Obmann Stv. und durch ein zweites Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Schriftstücke in Geldangelegenheiten bedürfen auch der Unterfertigung des Finanzreferenten oder Finanzreferent Stv.



- 8.4 Dauer der Funktionsperiode
Die Funktionsperiode dauert bis zur Wahl der Vereinsorgane. Die Neuwahl hat im 4. Kalenderjahr nach einer Wahl stattzufinden.
Die jeweils gewählten Vereinsorgane sind den zuständigen Behörden und der Sportunion Burgenland zu melden.
- 8.5 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch den Rücktritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- 8.6 Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vereinsleitung obliegt die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben:

- Leitung des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes
- der Ankauf bzw. Verkauf von Liegenschaften sowie die Pachtung, Verpachtung und Rückgabe dieser
- die Genehmigung jeder beabsichtigten Aufnahme von Krediten bzw. sonstiger Verbindlichkeiten. Sofern diese einen Rahmen von € 20.000,- nicht übersteigen, erst nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
- die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- die Weiterleitung der Ergebnisse der Hauptversammlung an die zuständigen Behörden bzw. die SPORTUNION BURGENLAND
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Erstellung von Subventionsansuchen
- die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrungen
- die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
- die Bestimmung des Schiedsgerichtes
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Anzeige von Statutenänderung

§ 10 Generalversammlung

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Obmann einberufen. Die Einladung muss an alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 10.2 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Funktionsperiode statt.



- 10.3 Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- 10.4 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen und Entscheidung über folgende Themen zu treffen:
- Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit der Vereinsleitung
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - Entscheidung über die Entlastung der Vereinsleitung, insbesondere der Finanzreferenten für deren Tätigkeit im abgelaufenen Rechnungsjahr sowie der bisherigen Funktionszeit.
 - Wahl der Vereinsleitung im Rahmen der Statuten.
 - Ernennung der Ehrenmitglieder über Vorschlag der Vereinsleitung.
 - Zustimmung zu der Aufnahme von Krediten bzw. sonstiger Verbindlichkeiten, sofern diese den Betrag von € 20.000,- übersteigen.
 - Beschlussfassung über Anträge zur Hauptversammlung. Diese müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
 - Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich.
 - Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vereinsleitung. Das berufende Mitglied in diesem Teil der Sitzung beizuziehen.
 - Beschlussfassung über Statutenänderung.
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 10.5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- 10.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



§ 11 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Kassengebarung des Vereinsvorstandes unter Bedachtnahme auf die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsleitung. Es steht ihnen Einsicht in alle Unterlagen und Belege zu und es ist ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Sie berichten der Hauptversammlung schriftlich oder mündlich.

§ 12 Schiedsgericht

Alle Differenzen betreffend die Verhältnisse der Mitglieder im Verein untereinander sollen, wenn notwendig, durch ein Schiedsgericht verhandelt werden. Dieses wird gebildet durch je einen Schiedsrichter den die betroffenen Mitglieder an die Vereinsleitung nennen und einem von der Vereinsleitung namhaft gemachten Schiedsrichter. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch Obmann, ist dieser durch die Vereinsleitung zu bestimmen. Die Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, bestellt die Vereinsleitung einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat nach bestem Wissen und nach Erhebung des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind gem. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Die Datenschutzbestimmungen sind von jedem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.

Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.



§ 15 Clubhaus- und Tennisplatzordnung

Die Clubhaus- und Tennisplatzordnung wird von der Vereinsleitung festgelegt und ist für alle Mitglieder bindend.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Statut wurde in der Hauptversammlung am 01.12.2018 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Anhang: Clubhausordnung
Tennisplatzordnung